

Nau Steuerberatungssozietät · Adickesallee 63 · 60322 Frankfurt am Main

Rundschreiben II/2008

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

in Kooperation mit
Bernd Sensburg
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 16.07.2008

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den Rundbrief für das zweite Quartal des Jahres 2008 wichtig erscheinen:

1. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
2. Gewerbesteuer: Verträge auf Finanzierungsaufwand prüfen
3. Vorteil private PC Nutzung
4. Über- oder Doppelzahlungen eines Kunden umsatzsteuerpflichtig
5. Steuerfreibetrag für Ehrenamt
6. Veräußerung Option auf Erwerb eines GmbH-Anteils
7. Freibetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung
8. Firmenwagen: Überlassung auch an Mini-Jobber
9. Internes

1. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der BFH hat mit den beiden Urteilen vom 8. 11. 2007 - V R 71/05 und V R 72/05 sowie dem bereits am 6. 2. 2008 amtlich veröffentlichten Urteil v. 6. 12. 2007 - V R 59/03 die Verpflichtung des Unternehmers, die Voraussetzungen einer umsatzsteuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung in bestimmter Weise (Buch- und Belegnachweis) nachzuweisen, im Anschluss an drei Urteile des EuGH v. 27. 9. 2007 konkretisiert. Danach ist die Steuerbefreiung für eine zweifelsfrei vorliegende innergemeinschaftliche Lieferung nicht allein deswegen zu versagen, weil der Unternehmer die belegmäßigen Nachweispflichten gem. §§ 17 a, 17 c UStDV nicht vollständig erfüllt hatte. Ausnahmsweise ist die Steuerbefreiung zu gewähren, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststehe, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen.

2. Gewerbesteuer: Verträge auf Finanzierungsaufwand prüfen

Wie bereits in früheren Rundschreiben berichtet wird ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bei der Ermittlung der Gewerbesteuer 25 % der so genannten Finanzierungsaufwendungen dem steuerlichen Gewinn hinzugerechnet. Neben Schuldzinsen gehören dazu auch 65 % der Raummiete, 20 % der Miete/Leasingraten aller beweglichen Wirtschaftsgüter, 25 % der Lizenzaufwendungen etc.

Sofern Sie für Ihr Unternehmen eine monatliche Servicepauschale zahlen, in der die Miete für Räumlichkeiten, Geschäftsausstattung etc. nicht aufgeteilt ist, macht es Sinn die Beträge zusammen mit dem Vermieter aufzuteilen. Sollte die Summe der Finanzierungsaufwendungen unter 100.000 EUR/Jahr betragen, hat dies aufgrund eines entsprechenden Freibetrages keine steuerliche Auswirkung.

3. Vorteil private PC Nutzung

Sie wollen die Leistung Ihres Mitarbeiters mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendung honorieren? Hier besteht die Möglichkeit, dem Mitarbeiter einen Computer auch für den privaten Gebrauch zu Hause zu überlassen. Bitte beachten: Der PC muss im Besitz des Unternehmens bleiben; er wird dem Arbeitnehmer vom Betrieb nur leihweise zur Verfügung gestellt. Selbst die Kosten für die private Internetnutzung lassen sich dem Mitarbeiter steuerfrei ersetzen.

4. Über- oder Doppelzahlungen eines Kunden umsatzsteuerpflichtig

Immer wieder Streitpunkt bei einer Umsatzsteuerprüfung war die Frage ob die irrtümlichen Über- oder Doppelzahlungen von Kunden der Umsatzsteuer unterliegen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gehören Über- oder Doppelzahlungen zum Entgelt. Sie erhöhen deshalb die Umsatzsteuerschuld des Unternehmers im Zeitpunkt der Leistung bzw. der Vereinnahmung. Zahlt der Unternehmer später den zu viel gezahlten Betrag zurück, mindert sich seine Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum der Rückzahlung.

5. Steuerfreibetrag für Ehrenamt

Werden Bürger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke aktiv, können sie den so genannten Übungsleiterfreibetrag von 2.100 € pro Jahr nutzen.

Wer seine ehrenamtlichen Dienste nicht unter den Voraussetzungen des Übungsleiterfreibetrags anbieten kann, profitiert neuerdings ebenfalls. Personen, die sich nebenberuflich im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich engagieren, können einen Steuerfreibetrag von 500 € im Jahr geltend machen. Mit Einführung dieser steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen wird das Ehrenamt aufgewertet.

6. Veräußerung Option auf Erwerb eines GmbH-Anteils

Der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 17 des Einkommenssteuergesetzes. Gleiches gilt für den Verkauf von „Anwartschaften“ auf Beteiligungen.

Der BFH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob auch der schuldrechtliche Anspruch gegen einen Gesellschafter auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils (Call-Option) zu den Anwartschaften in diesem Sinne zählt. Er hat dies bejaht und damit die herrschende Meinung abgelehnt, die nur unmittelbar gegen die Kapitalgesellschaft gerichtete Anwartschaften erfassen will. Für den BFH war entscheidend, dass sich der Inhaber des Optionsrechts mit dessen Veräußerung den Vermögenszuwachs der Gesellschaftsanteile verschaffen kann. Somit unterliegen künftig die Veräußerungsgewinne aus solchen Optionsgeschäften –entsprechend der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften– dem Teileinkünfteverfahren.

7. Freibetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern pro Jahr und pro Person bis zu 500 € steuerfrei für die Gesundheitsvorsorge zukommen lassen. Hierzu zählen etwa Aufwendungen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats, für die gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung, zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz oder im Kampf gegen Alkohol und Nikotin. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Ausgenommen ist lediglich die Kostenübernahme bei Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios.

8. Firmenwagen: Überlassung auch an Mini-Jobber

Erledigt die Ehefrau für Ihren selbständigen Ehemann Büroarbeiten im Rahmen eines Minijobs, besteht auch die Möglichkeit ihr einen Firmenwagen zu überlassen. Dies hat den Vorteil, dass sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzbar sind, selbst wenn der Wagen von der Ehefrau überwiegend privat genutzt wird. Wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Pkw zur Nutzung überlässt, wird dieser aus Sicht des Arbeitgebers in vollem Umfang betrieblich genutzt. Der geldwerte Vorteil für die Ehefrau wird dann grundsätzlich nach der 1 % Methode ermittelt, soweit kein Fahrtenbuch geführt wird. Zu beachten ist, dass der monatliche Gesamt-Arbeitslohn des Mini-Jobber-Ehegatten max. 400 € beträgt. Hat der überlassene PKW beispielsweise einen Bruttolistenpreis von 19.000 € beträgt der monatliche fiktive Arbeitslohn aus der Fahrzeugstellung 190 €. Somit darf der zu überweisende Barlohn dann max. 210 € betragen. Außerdem fallen bei dem Minijob pauschale Abgaben von 30 % des Arbeitslohnes an.

9. Internes

Herr Boris Portermann hat im Juni seine Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Wir freuen uns, dass er unser fachliches Team auch weiterhin als Steuerfachangestellter erweitert.

Unser Team hat sich seit März um Frau Sandra Thiel erweitert. Als Bürokauffrau unterstützt sie zukünftig unsere Kanzlei an unserem Empfang.

Ab dem 15. Juli beginnt Frau Sonja Bilgic ihre Beraufsausbildung zur Steuerfachangestellten in unserem Hause.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen

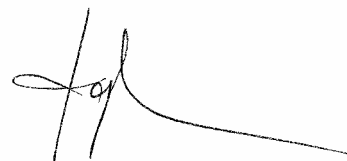
Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater